

4014/J XX.GP

der Abgeordneten Gaugg, Mag. Haupt
und Kollegen

an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales
betreffend gastgewerbliche Tendenzen der Arbeiterkammer Salzburg

Die Arbeiterkammer Salzburg hat beschlossen, ein Jugendwohnheim und Veranstaltungszentrum in ein "Seminarzentrum mit Übernachtungsmöglichkeiten" umzuwandeln. Im Rahmen der Konzepterstellung für dieses Unternehmen hat die Beratungsfirma Delphinus Delphis auf Grund eines von der Arbeiterkammer Salzburg über das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Salzburg erteilten Auftrages eine Wirtschaftlichkeitsberechnung angestellt.

Diese Entscheidung läuft auf eine Betätigung der Arbeiterkammer Salzburg im Bereich des Gastgewerbes hinaus. Es bedeutet die Aufnahme eines Hotelbetriebes, der auf „Low Budget“ - Basis arbeiten soll.

Daraus ergibt sich zunächst die Frage nach der Übernahme von Verlusten, die sich insbesondere im Hinblick auf die geplanten Preisermäßigungen für Gewerkschaften aus diesem Hotelbetrieb werden ergeben können.

Zweifellos stellt diese geplante Maßnahme der Arbeiterkammer Salzburg einen Schritt im Zuge des heute vielfach zu beobachtenden Überganges zur Erschließung neuer Geldquellen dar, womit häufig auch ein Übergang von öffentlicher zu privater Finanzierung verbunden ist. Im Falle der Arbeiterkammer ist jedoch deren Status als Selbstverwaltungskörper zu beachten und überdies auf die spezifische Besonderheit Rücksicht zu nehmen, daß ihre Finanzierung auf der Eintreibung von Geldmitteln via gesetzlich vorgeschriebener Zwangs- oder - wie der euphemistische Fachausdruck dafür lautet - Pflichtmitgliedschaft beruht.

Dies unterscheidet die Arbeiterkammer fundamental von irgendwelchen x-beliebigen Vereinen oder Instituten, die sich zur Aufnahme einer erwerbsorientierten oder auf die Erschließung neuer Geldquellen abzielenden Aktivität entscheiden.

Zur Verdeutlichung des Tatbestandes und des eigentlich ungeheuerlichen Schrittes, den dieses offenbar von einer Art privatwirtschaftlichem "Fund Raising" - Gedanken inspirierte Treiben der Arbeiterkammer Salzburg bedeutet, möge der folgende Vergleich dienen.

Die österreichischen Bundesmuseen sollen jetzt in die Lage versetzt werden, sich im Rahmen des Überganges von einer Teilrechtsfähigkeit zur Vollrechtsfähigkeit selbst zu zusätzliche Einnahmen, finanzielle Zuwendungen und Sponsorengelder beschaffen zu können. Sie sollen einige Freiheit in der Wahl ihrer Mittel bekommen. Vielleicht werden manche Museen künftig nicht nur „Museumsshops“ betreiben, sondern sich auch nach Möglichkei-

ten zur Unterbringung von Museumsbesuchern umsehen, um sich damit einen Nebenerwerb zu verschaffen. Damit würde dort ein ähnlicher Schritt wie jener erfolgen, zu dem sich die Arbeiterkammer Salzburg jetzt offensichtlich entschlossen hat.

Worin aber besteht nun der Unterschied zwischen einem Bundesmuseum und einer Arbeiterkammer, wenn sie als Marktteilnehmerin auf dem Sektor der selbständigen Beschaffung von Finanzmitteln tätig wird?

Die Finanzierung der Bundesmuseen erfolgt nicht aus den Mitteln eines im vorhinein festgelegten Personenkreises. Es gibt keine "Museumsbesuchspflicht", welche die Museen ihren Zwangsbesuchern verpflichten würden. Daher ist es begründbar, ja unter dem Gesichtspunkt der Senkung von Zuschüssen aus Steuermitteln sogar wünschenswert, daß Museen Gewinne aus unternehmerischer Tätigkeit erzielen. Die Museumsbesucher können ins Museum gehen, müssen das aber nicht tun; dagegen haben die AK-Mitglieder nicht diese Wahl. Denn in der Arbeiterkammer gibt es die Pflichtmitgliedschaft, und diese verpflichtet im Gegenzug selbstverständlich auch die Arbeiterkammer ihren Mitgliedern und hindert sie zugleich an der voraussetzungslosen Wahrnehmung von Marktchancen. Die Arbeiterkammer hat daher nicht den Spielraum, den freien Markt in allen Facetten zu nützen, und diese eingeschränkte Handlungsfreiheit könnte allzu leicht in Verluste infolge unternehmerischer Versäumnisse münden.

Es gibt allerdings einen Aspekt, unter dem eine gewerbliche Betätigung der Arbeiterkammer auch gegenüber ihren Mitgliedern vertretbar werden könnte. Dieser Aspekt ist die Senkung des Pflichtmitgliedsbeitrages. So, wie geschäftliche Aktivitäten der Museen den Zuschuß aus öffentlichen Mitteln senken und damit den Steuerzahlern zugute kommen können, müßte eine marktwirtschaftlich orientierte Tätigkeit der Arbeiterkammer sich auch für die finanzielle Belastung der AK - Pflichtmitglieder günstig auswirken.

Solange aber die österreichischen Arbeitnehmer keine marktwirtschaftliche Wahlfreiheit haben, ob sie Mitglieder in der Arbeiterkammer sein wollen oder nicht, solange kann auch nicht eine Arbeiterkammer als Profiteurin der mit Gesetzeskraft aufgezwungenen Pflichtmitgliedschaft frei darüber entscheiden, ob sie sich über den Markt eine zusätzliche Einnahmequelle erschließt oder nicht. Denn in bezug auf die Erschließung von Einnahmequellen ist stets zu bedenken, ob sich die Arbeiterkammer damit in Abhängigkeitsverhältnisse begäbe, die sowohl mit ihrer Eigenschaft als Interessenvertretung als auch mit dem Status eines Selbstverwaltungskörpers letztlich unvereinbar wären.

Ein ähnliches Problem zeigt sich heute schon dort, wo die Arbeiterkammer sich im Rahmen ihrer Konsumentenschutzfähigkeit als Beschützerin der Inhaber von Bankkonten geriert. In Anbetracht der Eigentumsverhältnisse des Finanzkapitals ist es offensichtlich, daß die Arbeiterkammer damit nur zum wesentlich geringeren Teil die Interessen der Arbeitnehmer vertritt.

Auch findet die Verhängung der Pflichtmitgliedschaft ihre Begründung letztlich ja nur darin, daß diese Art der Mitgliedschaft eine Finanzierungsart schafft, die für die Institution den Status der Unabhängigkeit gewährleisten kann.

Dies ist offensichtlich auch ein Grundgedanke des Arbeiterkammergesetzes 1992. In § 61 Abs. 1 heißt es daher unmißverständlich: "Zur Bestreitung der Auslagen hebt jede Arbeiterkammer von den kammerzugehörigen Arbeitnehmern ... eine Umlage ein." Es steht mit keinem Wort darin, daß eine Arbeiterkammer sich zur Bestreitung ihrer Auslagen zum Beispiel Einnahmen aus einem Beherbergungsbetrieb verschafft.

Nur wegen dieser Sonderstellung besteht ja auch eine Basis dafür, daß zur Eintreibung der Mitgliedsbeiträge gewissermaßen zweckentfremdet die Dienste der Sozialversicherungsträger herangezogen werden.

Dadurch hingegen1 daß beispielsweise aus dem Berufsförderungsinstitut ein Verein gemacht wurde, hat die Arbeiterkammer Salzburg einen deutlichen Schritt der Distanzierung vom — eigentlich zum Kernbereich der AK-Aktivitäten zu zählenden — Bereich der Bildungsmaßnahmen für Arbeitnehmer gesetzt.

Es ergeben sich somit mehrere Anhaltspunkte dafür, daß die Arbeiterkammer Salzburg sich mit der gegenständlichen Entscheidung in eine Opposition zu ihren eigenen Grundlagen begeben hat.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales nachstehende

Anfrage:

1. Halten Sie es für vereinbar mit den Zielen und Zwecken der Arbeiterkammern, daß eine Landes - Arbeiterkammer sich im Gastronomiebereich gewerblich betätigt?
2. Ist es vereinbar mit den gesetzlichen Zielen und Zwecken der Arbeiterkammern, daß eine Landes - Arbeiterkammer sich im Gastronomiebereich gewerblich betätigt?
3. Welche Schritte planen Sie zur Überprüfung und rechtlichen Beurteilung der Absicht der Arbeiterkammer Salzburg, ein Jugendwohnheim und Veranstaltungszentrum in ein "Seminarzentrum mit Übernachtungsmöglichkeiten" umzuwandeln?
4. In welchem Ausmaß soll oder wird das geplante "Seminarzentrum mit Übernachtungsmöglichkeiten" - Hotel den Funktionären und Mitgliedern des ÖGB zugute kommen und somit eine Subventionierung des ÖGB durch die Arbeiterkammer Salzburg via Preiser - mäßigung für Übernachtungen von ÖGB - Mitgliedern gegeben sein?
5. Soll die begünstigte Preisgestaltung im Rahmen eines "Segmentes 7" auf dem "Kern - markt 4" unter dem Titel "AK - Nahe Vereinigungen und Verbände" beispielsweise eher der SPÖ zugute kommen, oder ist dabei primär an Arbeitnehmervertretungen - wie zum Beispiel die Freie Gewerkschaft Österreichs - gedacht?
6. Welche Kriterien gelten für die Abgrenzung zwischen dem Sozialaspekt - zum Beispiel im Hinblick auf Jugendwohnheime — und einem unternehmerischen Aspekt - denn bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung für dieses "Seminarzentrum mit Übernachtungsmög - lichkeiten" geht es offensichtlich nicht um den Sozialaspekt - in der gastronomischen Tätigkeit von Arbeiterkammern?
7. Auf welche Stelle(n) des Arbeiterkammergesetzes ist eine rechtliche Beurteilung jener Fälle zu gründen, in denen eine Arbeiterkammer - auch ungeachtet des erwerbswirt - schaftlichen Aspektes - als Quartiergeberin und Bereitstellerin von Unterkünften tätig ist?

8. Durch welche konkreten Schritte nehmen Sie Ihre Aufsichtsfunktion gemäß § 91 Arbeiterkammergesetz im Hinblick auf die gastgewerbliche - und gegebenenfalls sonstige gewerbliche - Tätigkeit von Arbeiterkammern wahr?

9. In welcher Form und in welchem Ausmaß werden die gewerblichen Aktivitäten der Arbeiterkammer Salzburg die Höhe des Pflichtmitgliedsbeitrages für die Salzburger AK - Mitglieder beeinflussen?

10. Wird ein infolge der Gewinne aus gewerblicher Tätigkeit der Arbeiterkammer gegebenenfalls gesenkter Pflichtmitgliedsbeitrag in Salzburg auch Auswirkungen auf die Höhe des Pflichtmitgliedsbeitrages anderer Landes - Arbeiterkammern haben?

11. Planen Sie Schritte zur Überprüfung der Praxis, die in den Arbeiterkammern bei der Beauftragung von Unternehmensberatungsfirmen gepflegt wird?

Wenn ja, welche?

12. Aus welchem Grund ist die Arbeiterkammer Salzburg nicht direkt an einen Unternehmensberater herangetreten, sondern das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Salzburg "im Namen und auf Rechnung der Arbeiterkammer Salzburg" bei dieser Auftragsvergabe tätig geworden?

13. Ist die Tatsache, daß diese Auftragsvergabe über "das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Salzburg ... im Namen und auf Rechnung der Arbeiterkammer Salzburg" abgewickelt wurde, als Ausdruck tätiger Sozialpartnerschaft, als ein Schritt zur Verheimlichung der gastgewerblichen Pläne der Arbeiterkammer Salzburg, als ein Vorwand zur Lukrierung einer Provision oder als ein Akt der Mausehelei unter vorgeblich in Konkurrenz zueinander stehenden Institutionen zu verstehen?

14. Ist die Aussage, daß der Auftrag vom "Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Salzburg ... auf Rechnung der Arbeiterkammer Salzburg" erteilt wurde, so zu verstehen, daß eine Vermittlungsprovision von der Arbeiterkammer an das Wirtschaftsförderungsinstitut geflossen ist?

Wenn ja: Wie hoch war diese Provision?

15. Planen Sie eine Änderung des Arbeiterkammergesetzes unter dem Aspekt, daß die Aufnahme der Gewerbetätigkeit von Arbeiterkammern explizit vorgesehen wird?

Wenn ja: Inwieweit wird darin auf Detailfragen - wie zum Beispiel jene nach den Nutzen von Preisnachlässen und sonstigen Begünstigungen oder auch die Frage nach der Veranlagung eventueller Gewinne der Arbeiterkammern - bereits Bezug genommen werden?

16. Besteht für Sie eine Notwendigkeit, die Gewährung einer Art "Gewerbefreiheit" für Arbeiterkammern mit der Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft zu verknüpfen:

a) in unternehmerischer Hinsicht?

b) in moralischer Hinsicht?

17. Auf welche Weise und in welchem Ausmaß wird eine Änderung des Arbeiterkammergesetzes sich auf die Höhe des Pflichtmitgliedsbeitrages auswirken?

18. Ist Ihrer Ansicht nach das Arbeiterkammergesetz 1992 ausreichend zur Beurteilung der Zulässigkeit der Gewerbetätigkeit von Arbeiterkammern?

19. Welche gesetzlichen Grundlagen sind aus Ihrer Sicht für die Selbstverwaltungskörper im Hinblick auf deren Ausübung unternehmerischer Tätigkeiten von Belang?
20. Welche sonstigen rechtlichen Grundlagen können über das Arbeiterkammergesetz hinaus zur Beurteilung gewerblicher Aktivitäten von Arbeiterkammern herangezogen werden?
21. Welche konkreten Schritte werden aus der Sicht Ihres Ministeriums im Zuge einer eventuellen expliziten Verankerung marktwirtschaftlicher Prinzipien in den gesetzlichen Grundlagen der Selbstverwaltung von vorrangiger Bedeutung sein?